

Haushaltssatzung

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung des Gesetzes vom 22. Aug. 1996 (Nieders. GVBl. S. 382) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 14. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	27.829.000,00 €
in der Ausgabe auf	29.527.200,00 €

und im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	4.797.000,00 €
in der Ausgabe auf	4.797.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

1.855.300,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

1.300.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.500.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **355 v.H.**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **355 v.H.**

2. Gewerbesteuer

390 v.H.

§ 6

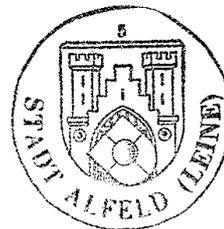
Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von

10.000,00 €

im Einzelfall als unerheblich.

Alfeld (Leine), 14. Dezember 2005

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 3.2.2006 unter Az.: (201) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 16.2.2006 bis 24.2.2006 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Bürohaus der Stadtverwaltung Alfeld (Leine), Holzer Str. 33, Zimmer 12, Alfeld (Leine)

öffentlich aus.

Alfeld (Leine), 9.2.2006
Ort, Datum

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und
Liegenschaften Hannover
- Amt für Landentwicklung Hannover -
Az.: Herten - 611 Wehrstedt
012/1 - 1/05

30033 Hannover, 22.12.2005

Postfach 33 09
Tel.: (0511) 30245-285
Fax: (0511) 30245-500

Vorzeitige Ausführungsanordnung

In dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Wehrstedt, Landkreis Hildesheim 145, wird gemäß § 63 Abs. 1 i.V.m. § 101 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (FlurbG) - BGBl. I Seite 546 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 - BGBl. I S. 2354 - die **vorzeitige Ausführung des Zusammenlegungsplans** mit Wirkung vom **01.02.2006, 00.00 Uhr** angeordnet.

1. Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Zusammenlegungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Mit dem gleichen Zeitpunkt erfolgt der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet.
4. Wird der vorzeitig ausgeführte Zusammenlegungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den o.a. in dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Gemäß § 71 Satz 3 FlurbG sind Anträge auf teilweise Übernahme von Beitragsleistungen durch den Nießbraucher (§ 69 FlurbG), auf Ausgleich des Wertunterschiedes bei Pachtverhältnissen (§ 70 Abs. 1 FlurbG) und Auflösung des Pachtverhältnisses (§ 70 Abs. 2 FlurbG) spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbehörde - Amt für Landentwicklung Hannover - zu stellen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 13 Schiedsverfahrens-Neuregelungs-Gesetz v. 22.12.1997 (BGBl. I S. 3224), wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet. Danach hat ein gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Die Begründung dieser Anordnung liegt ab sofort für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadt Bad Salzdetfurth, Obernstraße 6, Zimmer 203, 31162 Bad Salzdetfurth und im Amt für Landentwicklung Hannover, Landschaftstraße 7, Zimmer 36, 30159 Hannover während der Besuchszeiten zur Einsichtnahme für alle Beteiligten öffentlich aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Hannover - Amt für Landentwicklung Hannover - Landschaftstraße 7, 30159 Hannover, erhoben werden. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat - Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.


Herten

Die Veröffentlichung erfolgt gleichzeitig für die Samtgemeinden Lamspringe und Sibbesse sowie für die Städte Hildesheim und Bockenem und die Gemeinden Diekholzen, Schellerten und Holle

Die 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 7 „Warweg“ mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann in der Samtgemeindeverwaltung Duingen (Bauamt, Zimmer 5), Töpferstraße 9, 31089 Duingen während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag	08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr
Freitag	08.30 – 12.00 Uhr
jeden 1. Donnerstag im Monat	bis 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen	
und nach vorheriger Anmeldung	

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich sind, wenn keine

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Gemeindedirektor

gez. Witt

L. S.

Witt

**Fachbereich 5 -
Planung, Bau und Umwelt**

Am Montag, 20. Februar 2006 findet um 15.30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für den Fachbereich Planung, Bau und Umwelt in 31134 Hildesheim, Bischof-Janssen-Strasse 31, kleiner Sitzungssaal, Ebene 1 / Raum 183, statt.

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 20. Februar 2006:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für den Fachbereich Planung, Bau und Umwelt vom 06.12.2005, KDS-Nr. 272/XV
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht der Verwaltung zur demographischen Entwicklung im Landkreis Hildesheim;
Demographie und Infrastruktur - Erfordernis einer abgestimmten Planung
5. Informationen der Verwaltung über das Gesetz zum vorbeugenden Hochwasserschutz
6. Bericht zur illegalen Abfallentsorgung im Bereich der Schlewecker Tonkuhlen einschließlich bestehender Planungsabsichten
7. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim (ZAH);
Anpassung der Zweckverbandssatzung;
Stellungnahme der Verwaltung
8. Zustand der Dachkonstruktionen der kreiseigenen Immobilien;
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 31.01.2006
9. Bericht der Verwaltung über das Förderprogramm der Europäischen Union ZILE
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen

Nach der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für den Fachbereich Planung, Bau und Umwelt wird eine nichtöffentliche Ausschusssitzung stattfinden.

Landkreis Hildesheim
Die Landrätin
Im Auftrag

Speer